

Einwendungen gegen die Bewertung des Ausschussdienstes und die Stellungnahme des BMWi

Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses hat meine Petition mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 wie folgt bewertet:

"Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums [...] Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann."

Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar, denn die Ausführungen des Fachministeriums sind fast durchgängig rechtlich und /oder sachlich zu beanstanden. Die folgenden Einwendungen beziehen sich auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie BMWi.

1) Das BMWi behauptet, weder das EMVG noch die diesbezüglichen Ausführungsverordnungen würden die Definition der elektromagnetischen Störung in unzulässiger Weise interpretieren (S. 2 Abs. 1). Diese Behauptung ist nachweislich falsch.

Die ausführliche Begründung auf Seite 1 bis 3 meiner Petition ist offensichtlich nicht in die "Prüfung aller Gesichtspunkte" durch den Ausschussdienst eingeflossen, deshalb sei sie hier nochmals verkürzt wiederholt. Laut § 3 Nr. 3 EMVG ...

"ist „elektromagnetische Störung“ jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte; eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein"

Diese Definition entspricht exakt der zugrundeliegenden EMV-Richtlinie 2014/30/EU. Das EMVG "interpretiert" sie also in keinster Weise, sondern gibt sie korrekt und unverändert wieder. Leider hat das BMWi in seiner Stellungnahme nur den ersten Halbsatz dieser Definition zitiert, aber den zweiten Halbsatz unterschlagen, der nicht etwa nur beispielhafte sondern alle möglichen Ausprägungen einer elektromagnetischen Störung aufzählt - nämlich elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums.

Die unglückliche Übersetzung des Wortes "phenomenon" aus der englischen Originalfassung der EMV-Richtlinie in das deutsche Wort "Erscheinung" trägt zu möglichen Fehlinterpretationen dieser Definition bei. Im allgemeinen Sprachgebrauch steht "Phänomen" für eine *Naturerscheinung* oder *Ausnahmeerscheinung*. Erwünschte Aussendungen z.B. eines Rundfunksenders sind weder Naturerscheinungen noch Ausnahmeerscheinungen, wohl aber sind elektromagnetisches Rauschen, eine Veränderung des Ausbreitungsmediums und unerwünschte Signale Naturerscheinungen bzw. Ausnahmeerscheinungen.

Um jegliche Fehlinterpretationen zu vermeiden, liefert der "Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit" zur Definition der elektromagnetischen Störung folgende wichtige Klarstellung:

"Die in der Richtlinie betrachteten elektromagnetischen Signale beinhalten nicht die Signale, die beim Betreiben eines Gerätes erwünscht und erforderlich sind. Das Gerät muß diese erzeugen dürfen, ansonsten kann es nicht arbeiten. Beispielsweise werden die innerhalb der erforderlichen Bandbreite und der zulässigen Strahlungsleistung liegenden elektromagnetischen Aussendungen von Sende-funkgeräten vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfaßt. Elektromagnetische Aussendungen von Sendefunkgeräten außerhalb der erforderlichen Bandbreite (z. B. Nebenaussendungen) werden hingegen von der Richtlinie erfaßt und unterliegen ihr daher, da es sich um "unerwünschte Signale" handelt [...]"

"Die Richtlinie gilt nicht für den Nutzfrequenzbereich, wie dies in Kapitel 4 dieses Leitfadens bereits erwähnt wurde. Dieser Bereich liegt außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, die als Nebenaussendungen bezeichnet werden, unterliegen natürlich der Richtlinie [...]"

Diese Feststellung ist so fundamental und logisch, daß ihr selbstverständlich auch in den Leitfäden zu späteren Fassungen der EMV-Richtlinie nicht widersprochen wird, welche den ursprünglichen Leitfaden nicht ersetzen, sondern vor allem im Hinblick auf geänderte Konformitätsbewertungsverfahren ergänzen. Die Schutzziele der aktuellen Richtlinie gleichen der ursprünglichen Richtlinie praktisch unverändert, und so ist auch die Definition der elektromagnetischen Störung in beiden Richtlinien identisch.

Das EMVG überträgt der Bundesnetzagentur die Aufgabe der Störungsbearbeitung. In ihrer Verfahrensanweisung VA beschreibt die BNetzA die hierfür geltenden allgemeinen Rechtsgrundlagen und im Sinne dieser VA regelt die Arbeitsanweisung AA die Vorgehensweise des Prüf- und Messdienstes. Die Begriffsbestimmung "elektromagnetische Störung" auf Seite I der VA und im Anhang I der AA entspricht dem EMVG und der zugrundeliegenden EMV-Richtlinie, wurde aber um folgenden Zusatz ergänzt:

"Da das EMVG mit dem Begriff der elektromagnetischen Störung jede elektromagnetische Erscheinung (vgl. EMV-Leitfaden) erfasst, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen kann, können auch gewollte Aussendungen eine elektromagnetische Störung darstellen."

Wie das BMWi in seiner Stellungnahme richtig bemerkt, sind die nationalen Ausführungsverordnungen entsprechend gesetztes- und europarechtskonform auszulegen. Deshalb ist dieser Zusatz definitiv unzulässig, denn erwünschte Aussendungen (also z.B. Nutzsignale von Sendefunkgeräten) können im Gegensatz zu unerwünschten Aussendungen außerhalb der erforderlichen Bandbreite eben keine elektromagnetische Störung im Sinne des EMVG darstellen, weil die zugrundeliegende EMV-Richtlinie diese Aussendungen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. Ein Sendefunkgerät muss diese erzeugen dürfen, ansonsten kann es nicht arbeiten, und daher gilt die Richtlinie generell nicht für dessen Nutzfrequenzbereich. Über diese Tatsache herrscht ausdrückliches Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und ihre Klarstellung im EMV-Leitfaden erfolgte auch im Einvernehmen mit der Bundesregierung. Folglich können Nutzsignale auch keine elektromagnetische Störung im Sinne des EMVG als nationale Umsetzung der EMV-Richtlinie darstellen.

Die BNetzA als Behörde des BMWi unterliegt bekanntlich dem Prinzip der Gewaltenteilung und als Teil der Exekutive führt sie das EMVG aus. Sie ist aber nicht befugt Recht zu setzen, indem sie nach eigenem Ermessen die Definition der "elektromagnetischen Störung" in unzulässiger Weise interpretiert und dadurch die rechtmäßige Tätigkeit von Senderbetreibern wie z.B. Funkamateuren gefährdet, so wie es aufgrund der geltenden VA und AA der Fall ist.

2) Das BMWi behauptet zur Begründung seiner unzulässigen Definition der elektromagnetischen Störung, es sei eine Tatsache, "dass Störungen auch durch Nutzaussendungen auftreten können" (S. 2 Abs. 3). Diese Behauptung ist irreführend.

Die störende Beeinflussung eines Betriebsmittels im Einflussbereich von erwünschten Nutzaussendungen kann in der Tat auftreten, aber nur wenn das Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich passiver Störfestigkeit nach § 4 Nr. 2 EMVG nicht erfüllt und deshalb elektromagnetisch unverträglich ist. Aber auch in diesem Fall ist die Nutzaussendung als solche keine "elektromagnetische Störung" im Sinne des EMVG, wie es die Behauptung des BMWi vortäuscht, denn eine erwünschte Nutzaussendung darf ein elektromagnetisch verträgliches Betriebsmittel nicht schädlich beeinflussen. Vielmehr wird die Betriebsstörung erst durch die Unzulänglichkeit des Betriebsmittels selbst verursacht.

3) Das BMWi behauptet, zu Unverträglichkeiten könne es auch zwischen Betriebsmitteln kommen welche die grundlegenden Anforderungen erfüllen, und zwar wenn diese sich bei Allgemeinzuteilungen durch gemeinschaftliche Frequenznutzung gegenseitig beeinträchtigen. Aus diesem Grunde sei es notwendig, eine Definition "Kollisionsfall" in der VA mit aufzunehmen (S. 2 Abs. 4). Diese Begründung ist unzulässig und verschleiert den wahren Zweck des sogenannten Kollisionsfalls.

Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) werden Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit in der Regel als sogenannte "Allgemeinzuteilungen" durch die BNetzA zugeteilt. Sie sind insbesondere nur dann möglich, wenn durch sie nicht die Gefahr funktechnischer Störungen ausgeht. Solche Allgemeinzuteilungen gibt es z.B. für schnurlose DECT-Telefone, WLAN, CB-Funk etc. Aber auch hier gilt, dass die Nutzsignale solcher Betriebsmittel mit Allgemeinzuteilung ausdrücklich nicht unter das EMVG fallen, und somit können sie auch nicht die Definition eines "Kollisionsfalls" in der VA begründen.

Entgegen dieser inakzeptablen Begründung konstruiert die BNetzA in der Regel einen solchen "Kollisionsfall", um aus der Übereinstimmung eines Betriebsmittels mit den einschlägigen harmonisierten Normen seine tatsächliche Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes ableiten zu können und keine Maßnahmen gegen das störende Betriebsmittel veranlassen zu müssen. Dieses Vorgehen ist gängige Praxis der BNetzA wenn Störungen des Amateurfunkdienstes gemeldet werden, jedoch bei korrekter Anwendung des EMVG unzulässig.

Normen werden von privatrechtlichen Organisationen erarbeitet und sind lediglich unverbindliche Empfehlungen, deren Beachtung und Anwendung jedermann freisteht. Sie haben an sich keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Gemäß § 16 EMVG lässt deshalb die Übereinstimmung eines Betriebsmittels mit den einschlägigen harmonisierten Normen lediglich *widerlegbar vermuten*, dass es die Anforderungen nach § 4 erfüllt, und aufgrund dieser Vermutungswirkung darf es laut § 6 auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden. Wird diese Vermutung jedoch beim Betrieb des Betriebsmittels widerlegt, indem es die Anforderungen nach § 4 tatsächlich nicht erfüllt, dann ist es im Sinne des EMVG elektromagnetisch unverträglich - und zwar völlig unabhängig davon, ob es mit den einschlägigen harmonisierten Normen übereinstimmt.

4) Das BMWi behauptet, der Gesetzgeber hätte im EMVG unter Berücksichtigung der Auslegung der gesamten Richtlinie eine Abwägung getroffen, in welchen Fällen ein Betriebsmittel Vorrang vor anderen habe und folglich eine Anordnung gegen die Störquelle ergehen könne, und der Amateurfunk fiele nicht darunter (S. 1 Abs. 4). Diese Behauptung ist nachweislich falsch.

Mit dieser Aussage bestätigt das BMWi sogar selbst, dass bei der Bearbeitung von Störungen des Amateurfunkdienstes durch die BNetzA in der Regel rechtswidrig vorgegangen und der Gesetzauftrag des EMVG nicht erfüllt wird. Betriebsmittel müssen laut § 4 EMVG so entworfen und herge-

stellt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funkgeräten nicht möglich ist. Erfüllt ein Betriebsmittel diese grundlegende Anforderung nicht, dann ist die BNetzA entgegen dieser Behauptung laut § 27 Abs. 2 Nr. 4 EMVG befugt, "zum Schutz vor Auswirkungen" dieses Betriebsmittels Maßnahmen zu ergreifen, um sein Betreiben an einem bestimmten Ort zu verhindern. Laut Gesetzesbegründung zur vorausgegangen Fassung des EMVG rechtfertigt sich diese einseitig hoheitliche Regelung dadurch, dass ...

"die elektromagnetische Unverträglichkeit durch ein Betriebsmittel verursacht wird, das nicht den grundlegenden Anforderungen des Gesetzes genügt und daher gar nicht erst in Betrieb hätte genommen werden dürfen".

Der erforderliche Schutz eines ordnungsgemäß betriebenen Amateurfunkgerätes vor den Auswirkungen eines die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllenden und damit rechtswidrig betriebenen Betriebsmittels begründet also sehr wohl Anordnungen gegen die Störquelle.

5) Das BMWi behauptet, meine Forderungen zur Nachbesserung der Verfahrensanweisung VA und der Arbeitsanweisung AA würden letztlich darauf abzielen, Funkdiensten einen vorrangigen Schutz vor anderen Betriebsmitteln zu gewährleisten (S. I Abs. I). Diese Behauptung ist falsch.

Meine Petition zielt einzig darauf ab, Funkdiensten und insbesondere dem in der Regel bei der Störungsbearbeitung durch die BNetzA diskriminierten Amateurfunkdienst genau den Schutz vor elektromagnetischen Störungen zu gewährleisten, auf den sie laut EMVG einen Rechtsanspruch haben. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es hierzu (Drucksache 18/8960 vom 28.06.2016, S. 60):

"Für die Senderbetreiber ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die von ihnen übertragenen Inhalte von den Teilnehmern störungsfrei empfangen werden können. Die Senderbetreiber sind damit unmittelbare Nutznießer der von der Bundesnetzagentur ausgeführten Arbeiten der Störungsbearbeitung und Marktaufsicht sowie der zu diesem Zweck vorgehaltenen technischen Einrichtungen, die die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und den störungsfreien Funkempfang im Sinne des Erwägungsgrunds 4 der Richtlinie 2014/30/EU gewährleisten."

Dieser in der Begründung angesprochene Erwägungsgrund 4 der EMV-Richtlinie lautet:

"Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) betrieben werden [...] gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden."

Laut Gesetzgeber ist es also sogar ein zentraler und ausdrücklicher Zweck des EMVG und Aufgabe

der BNetzA, die "Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und den störungsfreien Funkempfang im Sinne des Erwägungsgrunds 4 der Richtlinie 2014/30/EU zu gewährleisten" und laut § 31 haben Senderbetreiber wie z.B. Funkamateure einen Jahresbeitrag zur Abgeltung der Kosten für Maßnahmen zur "Sicherstellung [...] insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs" zu entrichten. Es scheint notwendig, an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Umlegung der Kosten für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit nach EMVG zu erinnern (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000 - 6 C 8. 99; OVG Koblenz; VG Mainz). In seiner Urteilsbegründung stellt das BVerwG fest:

"Die Tätigkeit des BAPT gewährt den Senderbetreibern mit dem Schutz vor elektromagnetisch störungsträchtigen Geräten und vor elektromagnetischen Störungen eine besondere Leistung, die nicht jedermann zugute kommt. Die Senderbetreiber haben ein besonderes Interesse an der Störungsfreiheit, weil Funksignale gegenüber elektromagnetischen Einflüssen besonders empfindlich sind und dadurch bedingte Funktionsstörungen den Sendebetrieb erheblich gefährden. Da die Höhe des Beitrags von den tatsächlich erbrachten Leistungen abhängt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EMVG), besteht auch eine - dem Steuertatbestand fremde - Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung."

"Elektromagnetische Störungen können deshalb nur eingeschränkt vermieden und im Falle ihres Auftretens nur umgebungs- und situationsabhängig behoben werden. Dies betrifft die Masse der elektrischen und elektronischen Geräte allerdings nur in minderm Maße. Hingegen ist die Unterbindung elektromagnetischer Störungen aus den bereits erwähnten Gründen für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Funkanlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Erfüllung der dem BAPT übertragenen Aufgaben der "Marktbeobachtung" (Überwachung der in den Verkehr gebrachten Geräte [...]) und der "Entstörung" (Aufklärung und Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten [...]) liegt danach zwar im Interesse der Allgemeinheit, in herausgehobenem Maße aber im Interesse einer besonderen Gruppe, nämlich der Senderbetreiber."

6) Das BMWi stellt fest, die Diskussion um Gleichstellung des Amateurfunks mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz sei bereits ausführlich vor zehn Jahren im Rahmen der Novellierung des damaligen EMVG geführt worden und die politische Diskussion sei bereits damals zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gleichstellung nicht gerechtfertigt sei. Diese Feststellung ist korrekt, aber als Stellungnahme zu meiner Petition irreführend.

Diese Äußerung täuscht vor, die Gleichstellung des Amateurfunkdienstes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen sei Gegenstand meiner Petition, was jedoch nicht der Fall ist. Laut § 27 Abs. 2 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder zu verhindern. Falls dies zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze erforderlich ist, gilt laut Nr. 2 diese Befugnis völlig unabhängig davon, ob das Betriebsmittel den Anforderungen des EMVG genügt. Falls dies jedoch zum Schutz des Amateurfunkdienstes vor den Auswirkungen des Betriebsmittels erforderlich ist, gilt laut Nr. 4 diese

Befugnis nur dann, wenn das Betriebsmittel den Anforderungen des EMVG nicht genügt. Diese Höherstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze gegenüber dem Amateurfunkdienst ist selbstverständlich völlig gerechtfertigt und wird an keiner Stelle meiner Petition in Frage gestellt.

7) Das BMWi behauptet, Funkamateure seien privilegiert, weil sie mit ihrem Betriebsmittel die Nachbarschaft mit Feldstärken belegen könnten, die weit jenseits des im häuslichen Umfeld Normalen lägen und eine Vielzahl von Störungsmeldungen gingen auf die Emissionen von Funkamateuren zurück. Aufgabe der Bundesnetzagentur sei hier der faire Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungen, wobei im einen Fall Verwaltungsakte zu Gunsten, im anderen Fall zu Lasten einer Betriebsmittelart ergingen (S. 2 Abs. 3). Diese Behauptung ist unsachlich tendenziös und das beschriebene Vorgehen der BNetzA ist rechtswidrig.

Der Amateurfunkdienst ist definiert in der "Vollzugsordnung für den Funkdienst" (VO Funk), einem für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Grundsatzdokument der Internationalen Fernmeldeunion. In der Bundesrepublik Deutschland regelt das "Amateurfunkgesetz" (AFuG) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Amateurfunkdienst, und in der zugehörigen "Amateurfunkverordnung" (AFuV) sind die technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen für Amateurfunkstellen festgelegt.

Solange eine Amateurfunkstelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingerichtet und unterhalten wird und den Vorgaben der AFuV entspricht, sind die von ihr erzeugten Feldstärken somit Teil des elektromagnetischen Umfelds, das Betriebsmittel in ihrer Nachbarschaft zu erwarten haben. Und gemäß § 4 EMVG müssen Betriebsmittel so entworfen und hergestellt sein, dass sie in diesem zu erwartenden elektromagnetischen Umfeld ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten können.

Das rechtsstaatliche Grundprinzip der Rechtssicherheit soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten. Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit (die Klarheit, was man tun soll und was man selber erwarten darf) und Realisierungssicherheit (die Verlässlichkeit, dass Rechtsnormen beachtet und durchgesetzt werden).

Wenn ich als Funkamateur meine Amateurfunkstelle in dieser rechtskonformen Weise betreibe, investiere ich Arbeit, Zeit und Geld und habe Anspruch auf Rechtssicherheit - und zwar völlig unabhängig davon, ob ich als Funkamateur nach Ansicht des BMWi in irgendeiner Weise "privilegiert" bin. Ist ein Betriebsmittel in meiner Nachbarschaft nicht in der Lage, in diesem zu erwartenden elektromagnetischen Umfeld ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß zu arbeiten, dann erfüllt es die grundlegenden Anforderungen des EMVG nicht und ist damit elektromagnetisch unverträglich. Die BNetzA hat sich an den Gesetzesauftrag laut EMVG zu halten und ist in diesem Fall nicht befugt, die Interessen der Beteiligten nach ihrem eigenen subjektiven Ermessen eines "fairen" Ausgleichs abzuwägen oder gar einen Verwaltungsakt zu Lasten meiner Amateurfunkstelle zu erlassen.

8) Das BMWi behauptet, die Urteile des VG Gelsenkirchen (Az. 7 K 3467/13) und des OVG NRW (Az. 13 A 2134/14) sowie des VGH Baden Württemberg (Az. I S 234/11) würden sowohl das Vorgehen als auch die getroffenen Abwägungen der Bundesnetzagentur bestätigen, und das von mir zitierte Urteil des BVerwG (Az. 6 C 8. 99) würde dieser Auffassung nicht widersprechen, sondern die grundsätzliche Vorgehensweise der Bundesnetzagentur bestätigen (S. 3 Abs. 1). Diese Behauptung ist nachweislich falsch.

Die BNetzA beruft sich immer wieder gerne auf das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 3. September 2014 (Az. 7 K 3467/13). Ein Funkamateurliebhaber hatte gegen die BNetzA geklagt, weil der Amateurfunkdienst durch die Flurleuchte seines Nachbarn (von der noch nicht einmal festgestellt wurde, ob sie eine für die Bereitstellung auf dem Markt erforderliche CE-Kennzeichnung trägt) gestört wurde und die Behörde untätig blieb. Die Störungsmeldung des Funkamateurliebhabers wurde nur aufgrund einer zweifelhaften Messung, welche die angebliche Übereinstimmung der Flurleuchte mit den einschlägigen Normen zum Ergebnis hatte, von der BNetzA nicht weiter bearbeitet. Vom Gericht wurde dem Funkamateurliebhaber jeglicher Anspruch auf störungsfreien Funkbetrieb abgesprochen. Und das, obwohl jeder der fast 80.000 deutschen Funkamateure an die BNetzA einen Jahresbeitrag "zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung" entrichtet.

Dieses Urteil des VG Gelsenkirchen spiegelt die gängige Praxis der BNetzA wieder, im Störfall nicht einzuschreiten, solange das störende Betriebsmittel lediglich die einschlägigen Normen einhält. Es ignoriert die Vorgaben des EMVG in Verbindung mit dem AFuG und den Grundsatzdokumenten der ITU, diskriminiert den Amateurfunkdienst und ist darüber hinaus technisch inkompetent. Eine detaillierte Begründung liefert meine laufende "Petition zum Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)" (Pet I-18-09-9027-035183). Der Antrag auf Berufung wurde vom OVG NRW zurückgewiesen, wiederum ignorierend, dass die Einhaltung einschlägiger Normen laut EMVG lediglich eine widerlegbare Vermutung für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen darstellt. Entgegen der Behauptung des BMWi widerspricht das von mir zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 6 C 8.99) sowohl diesen Beiden Urteilen als auch dem Vorgehen der BNetzA, indem es feststellt:

"Werden bei der Herstellung die einschlägigen technischen Normen beachtet, so wird die elektromagnetische Verträglichkeit vermutet [...] Die Grenzwerte können allerdings nicht die elektromagnetische Unverträglichkeit [sic] unter allen Umständen sicherstellen, da sie nur typische Anwendungsfälle der jeweiligen Geräte erfassen (vgl. BTDrucks 12/2508 S. 14) und die technischen Normen - auch aus beachtlichen wirtschaftlichen Gründen - nicht selten einen Kompromiss darstellen. Elektromagnetische Störungen können deshalb nur eingeschränkt vermieden und im Falle ihres Auftretens nur umgebungs- und situationsabhängig behoben werden [...] Diese Regelung ist hinreichend sachlich legitimiert. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass elektromagnetische Störungen auch bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auftreten und zudem nicht ohne weiteres einzelnen Gerätebetreibern zuzuordnen sind. Da die technischen Normen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nur die überwiegende Mehrheit aller denkbaren Störfälle berücksichtigen

(vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 EMVG BTDrucks 12/2508, S. 14), ist jedes Gerät, auch wenn es ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht und betrieben wird, als eine potentielle Störquelle anzusehen."

Im Gegensatz zu den beiden Urteilen des VG Gelsenkirchen und des OVG NRW setzt das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 3. Juli 2014 (Az. I S 234/11) das EMVG korrekt um. Auch hier hatte ein Funkamateur gegen die BNetzA wegen Störungen des Kurzwellenrundfunk- und Amateurfunkdienstes geklagt. Der Standpunkt der beklagten BNetzA wird vom VGH wie folgt dargestellt:

"Die Beklagte hält eine weitere Beweiserhebung nicht für erforderlich [...] Rechtlich sei zu berücksichtigen, dass der Amateurfunk vom Anwendungsbereich des EMVG ausgenommen sei. Der Funkamateur werde durch § 7 Abs. 2 AFuG von den Anforderungen des EMVG an die Störfestigkeit von Betriebsmitteln befreit. Der Ausgleich mit elektromagnetischen Aussendungen anderer Betriebsmittel werde dadurch erreicht, dass der Funkamateur elektromagnetische Störungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AFuG hinnehmen müsse. Dieser Systematik folgend existierten für die Amateurfunkbereiche keine Grenzwerte, deren Überschreitung ein Eingreifen zugunsten des Funkdienstes erforderlich mache. Die Grenzwerte und die Eingriffsermächtigungen der SchuTSEV gälten nicht für den Amateurfunkdienst. Für Rundfunkdienste könnten die Grenzwerte der SchuTSEV hingegen herangezogen werden. Insofern sei jedoch zu beachten, dass Rundfunkaussendungen nur empfangs- und damit schutzwürdig seien, wenn sie am Empfangsgerät eine Mindestnutzfeldstärke von 40 bis 45 dB (uV/m) aufwiesen."

Die BNetzA erachtet also den Amateurfunkdienst überhaupt nicht und Rundfunkaussendungen nur dann als schutzwürdig, wenn sie am Empfangsort die sogenannte Mindestnutzfeldstärke aufweisen. In seiner Urteilsbegründung erklärt dagegen der VGH:

"Der Kläger gibt nachvollziehbar an, beim Empfang von Kurzwellenrundfunk- und Amateurfunkdiensten seit einigen Jahren elektromagnetischen Störungen ausgesetzt zu sein, die er auf den Betrieb des Access-PLC-Netzes der Beigeladenen zurückführt. Der Bundesnetzagentur sind gesetzliche Eingriffsbefugnisse an die Hand gegeben, um gegen Störungen durch elektromagnetische Unverträglichkeiten vorzugehen [...] Jedenfalls stehen hier individualisierte Schutzgüter des Klägers in Rede, denn es geht um die Abwehr von Gefahren für sein Recht auf Kurzwellenrundfunk- und Amateurfunkempfang. Somit dürfte dem Kläger Individualschutz vermittelt werden."

"§ 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 EMVG vermittelt dem Kläger ein subjektives öffentliches Recht. Die Vorschrift, die der Bundesnetzagentur eine Eingriffsbefugnis verleiht, wenn beim Betreiben von Betriebsmitteln (u.a.) die grundlegenden Anforderungen gemäß § 4 EMVG nicht eingehalten werden, bezweckt nicht nur den Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG soll auch dem Erwägungsgrund Nr. 2 der RL 2004/108/EG Rechnung tragen und speziell den Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten gegen elektromagnetische Störungen sichern (BT-Drucks. 16/3658 S. 17). Nach diesem Erwägungsgrund haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugs-

ordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) tätig werden, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie an diese Netze angeschlossene Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden."

"Der Kläger, der seine Empfangsgeräte bestimmungsgemäß gebraucht, gehört zu dem durch § 14 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 EMVG geschützten Personenkreis."

"In der Vollzugsordnung für den Funkdienst - ITU Radio Regulations -, die für alle Mitgliedstaaten der Internationalen Fernmeldeunion verbindlich ist (vgl. Art. 4 Nr. 3 der ITU-Konstitution und Konvention, die von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und ratifiziert wurde [BGBl. II 1996 S. 1306; BGBl. II 2005 S. 426]), ist für den fraglichen Frequenzbereich eine Mindestnutzfeldstärke am Empfangsort von 40 dB (uV/m) definiert. Nur Rundfunkausstrahlungen, die diese Mindestnutzfeldstärke erreichen, sind empfangs- und damit auch schutzwürdig. Dementsprechend kann sich die Verpflichtung zur Störungsbeseitigung in Art. 15 der ITU Radio Regulations (15.12 § 8) auch nur auf Störungen beziehen, die den Empfang schutzwürdiger Radiosender beeinträchtigen. Das Interesse des Klägers, auch Sender zu empfangen, die diese Mindestnutzfeldstärke nicht erreichen, ist rechtlich nicht geschützt. Es liegt bereits keine "elektromagnetische Unverträglichkeit" im Sinn des § 14 Abs. 6 EMVG vor."

"§ 14 Abs. 6 Satz 4 EMVG räumt der Beklagten keine Anordnungsbefugnis ein. Nach dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten an einem bestimmten Ort auch unterhalb der Störungsschwelle „Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten“ veranlassen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers erlaubt diese Vorschrift lediglich das Unterbreiten von Abhilfeschlägen."

Dieses Urteil demonstriert die aufgezeigte Relevanz des besagten Erwägungsgrundes der EMV-Richtlinie (damals Nr. 2 der alten Richtlinie, inhaltlich faktisch identisch mit Nr. 4 der aktuellen Richtlinie) mit der Feststellung, dass ihm das EMVG Rechnung tragen muss, indem es "speziell" den Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten gegen elektromagnetische Störungen sichert. Deren bevorzugte Schutzwürdigkeit gegenüber anderen Betriebsmitteln wird also bestätigt. Es stellt ausserdem klar, dass der Amateurfunkdienst entgegen der völlig abwegigen Ansicht und rechtswidrigen Praxis der BNetzA sehr wohl gegen elektromagnetische Störungen zu schützen ist, dass der Kläger ein Recht sowohl auf Kurzwellenrundfunk- als auch auf Amateurfunkempfang hat und dass die BNetzA zur Abwehr von Gefahren für dieses Recht des Klägers eine Eingriffsbefugnis besitzt, falls Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen gemäß EMVG nicht erfüllen. Die BNetzA kann sich lediglich dann auf eine fehlende Anordnungsbefugnis berufen, wenn elektromagnetische Unverträglichkeiten unterhalb der "Störungsschwelle" vorliegen, sich also nicht wirklich störend bemerkbar machen. Und nur aus diesem Grund hat der klagende Funkamateurliebhaber den Rechtsstreit schließlich verloren, weil nämlich diese Störungsschwelle nicht überschritten wurde. Entgegen der Behauptung des BMWi widerspricht also dieses Urteil sehr wohl der grundsätzlichen Vorgehensweise der BNetzA und ihrer völlig abwegigen Auffassung, der Amateurfunkdienst sei nicht durch das EMVG vor elektromagnetischen Störungen geschützt.

Dieses Urteil bestätigt übrigens auch den rechtlichen Status der VO Funk, die als integraler Bestandteil der Grundsatzdokumente der ITU per Zustimmungsgesetz in innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert wurde und somit im Rang eines Bundesgesetzes steht - eine Tatsache, die von der BNetzA immer vehement bestritten wurde, so lange bis Gerichtsurteile auf der Grundlage der VO Funk gesprochen wurden. Nur bezüglich des Ursprungs und der Verbindlichkeit der "Mindestnutzfeldstärke" war das Gericht falsch informiert: sie wird nämlich nicht in der VO Funk definiert, sondern in zwei Empfehlungen der ITU-R - tatsächlich wird sie in der verbindlichen VO Funk noch nicht einmal erwähnt.

9) Das BMWi behauptet, die von mir geforderten Änderungen der Verfahrensanweisung und der Arbeitsanweisung würden nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des EMVG übereinstimmen und der Petition könne daher nicht gefolgt werden (S. 3 Abs. 2). Diese Behauptung ist falsch.

Genau das Gegenteil ist der Fall: die Verfahrensanweisung und die Arbeitsanweisung stimmen in ihrer aktuellen Version nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des EMVG überein und würden erst durch die in meiner Petition geforderten Änderungen rechtskonform.

Pforzheim, 16. Januar 2018



Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim
Email: kafi@cq-cq.eu

Diese Einwendungen, die Bewertung des Ausschussdienstes mit Stellungnahme des BMWi sowie meine Petition können als PDF-Dokument unter folgenden URLs heruntergeladen werden:

http://cq-cq.eu/stoer2017pet_einwendungen.pdf
http://cq-cq.eu/stoer2017pet_bewertung.pdf
<http://cq-cq.eu/stoer2017pet.pdf>